



**Merkblatt für Unternehmer und sonstige Inhaber**  
einer Trinkwasser-Installation (TW-I) die Trinkwasser im Rahmen  
einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitstellen

**Legionellen in der Trinkwasser-Installation**

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Trinkwasser vermehren und schwerwiegende Lungenerkrankungen verursachen können. In der Bundesrepublik wird von bis zu 20.000 Erkrankungen im Jahr ausgegangen. Aus diesem Grund wurden die Legionellen bei der Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) berücksichtigt. Die Zweite Verordnung zur Änderung der TrinkwV ist am 14.12.2012 in Kraft getreten.

**Welcher Wert ist einzuhalten?**

Für Legionellen wurde ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 KBE (Kolonie bildende Einheiten) pro 100 ml festgelegt. Beim Erreichen dieses Wertes ist eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen.

**Wer beauftragt die Untersuchung?**

In § 14 Abs. 3 TrinkwV wird für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation, die Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgeben, vorgeschrieben, mindestens alle drei Jahre eine Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen zu veranlassen. Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation, die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgeben, haben jährlich eine Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen zu veranlassen. Der Unternehmer und sonstige Inhaber beauftragt eine Trinkwasseruntersuchungsstelle mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung. Die erste Untersuchung muss bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein.

**Welche Anlagen sind betroffen?**

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen,

- aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (z.B. Gemeinschaftseinrichtungen) oder gewerblichen Tätigkeit (z.B. Wohnungsvermietung) abgegeben wird und
- die über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und
- die über eine Großanlage zur Wassererwärmung im Sinne der Definition nach der Trinkwasserverordnung verfügen.

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist demnach eine Anlage mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Liter oder

b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung;

entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

#### **Was muss konkret getan werden?**

Für die Probeentnahme und Untersuchung des Wassers auf Legionellen ist eine akkreditierte und gelistete Untersuchungsstelle zu beauftragen. Die Liste der Untersuchungsstellen in Nordrhein-Westfalen ist unter [www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw\\_rv/pdf/laborliste\\_nrw\\_gesamt.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/pdf/laborliste_nrw_gesamt.pdf) zu finden. Mit der Untersuchungsstelle ist vertraglich sicherzustellen, dass die Untersuchungsberichte zeitnah zugesendet werden und die Nichteinhaltung des Technischen Maßnahmewertes unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

#### **Wo und wie müssen Proben genommen werden?**

Für eine orientierende Untersuchung ist jeweils am Aus- und Eintritt (Zirkulationsleitung) des Trinkwassererwärmers eine Probe zu entnehmen. Zusätzlich ist von jedem Steigstrang die vom Trinkwassererwärmer am weitesten entfernte Zapfstelle zu beproben.

Geeignete Probeentnahmehähne müssen, soweit nicht vorhanden, eingerichtet werden.

#### **Technischer Maßnahmenwert überschritten?**

Wird der technische Maßnahmenwert von 100 KBE/100 ml in einer Trinkwasser-Installation überschritten, muss die Anlage in hygienischer und technischer Hinsicht überprüft werden.

Eine Überschreitung des festgelegten technischen Maßnahmewertes ist dem Gesundheitsamt **unverzüglich** anzuzeigen.

Vom Unternehmer und sonstigen Inhaber der Trinkwasser-Installation sind bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes nach § 16 Trinkwasserverordnung **unverzüglich**

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
- die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Über diese Maßnahmen ist das Gesundheitsamt **unverzüglich** zu informieren.

Weitergehende Informationen sind unter anderem im DVGW-Arbeitsblatt W 551 enthalten.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an das Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen unter Tel.: 0241 / 5198-5512 oder -5321 oder per Mail: [Gesundheitsamt@StaedteRegion-Aachen.de](mailto:Gesundheitsamt@StaedteRegion-Aachen.de)

